

# RS OGH 1999/12/14 4Ob290/99x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1999

## Norm

UWG §9a

## Rechtssatz

Der Kläger hat als anspruchsgrundende Tatsache zu beweisen, dass die Aufeinanderfolge von Gewinnspielen geeignet ist, den sicheren Eindruck entstehen zu lassen, auch zukünftige Ausgaben würden Gewinnspielankündigungen enthalten. Erwecken fortlaufende Gewinnspiele den sicheren Eindruck, die Serie werde fortgesetzt, so ist ihre Eignung, den Kaufentschluss zu beeinflussen, grundsätzlich ebenso zu vermuten wie bei einem Gewinnspiel, das auf dem Titelblatt angekündigt wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 290/99x  
Entscheidungstext OGH 14.12.1999 4 Ob 290/99x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112997

## Dokumentnummer

JJR\_19991214\_OGH0002\_0040OB00290\_99X0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)